

Erste Änderung zur Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3,4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit dem § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) und Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I Seite 2729) und dem Kindertagesstättenengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung vom 18.12.2014 folgende 1. Änderung der Kita-Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der in der Kita-Satzung enthaltene Gebührentarif der Stadt Werneuchen vom 31.05.2007 wird wie folgt neu gefasst:

1. Nr. 6 Essengeld

Das Essengeld wird in der Kita pauschal erhoben.

Höhe des Essengeldes: Für Krippen- und Kindergartenkinder 35 €/Monat

Als Ausgleich für Fehlzeiten sind folgende Monate essengeldfrei Juli und Dezember

Eine Rückverrechnung für entschuldigte Fehlzeiten kann auf Antrag der Eltern erfolgen.

Artikel 2

Diese Änderung der Kita-Satzung einschließlich Gebührentarif tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Werneuchen, 05.01.2015

Burkhard Horn
Bürgermeister